

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	03.12.2014	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Alten- und Pflegegesetz NRW hier: Übergangsregelung zur Pflegebedarfsplanung

Erläuterungen:

Der Landtag NRW hat am 02. Oktober 2014 das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) verabschiedet. Dieses Artikelgesetz beinhaltet im Artikel 1 das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen-APG NRW) sowie im Artikel 2 das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG). Zur Umsetzung dieser beiden Gesetze wurde das Einvernehmen des Landtages für zwei Durchführungsverordnungen erteilt:

1. Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)
2. Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO)

Das GEPA ist am 16.10.2014 und die Durchführungsverordnung zum APG NRW ist am 03.11.2014 in Kraft getreten, die Durchführungsverordnung zum WTG trat am 11.11.2014 in Kraft.

Über die neuen Regelungen des GEPA wird die Verwaltung in der Sitzung dieses Ausschusses am 03.12.2014 berichten.

Eine wesentliche und in Vorentwürfen nicht enthaltene, neue Regelung stellt die „verbindliche Bedarfsplanung“ des § 7 Abs. 6 APG dar.

Die örtliche Bedarfsplanung nach § 7 APG umfasst u. a., neben der Bestandsaufnahme von Angeboten, einem Vergleich von Angebot und Nachfrage sowie einer daraus resultierenden Maßnahmenplanung von komplementären Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen, die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur.

In diesen Planungsprozess sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einzubeziehen und Planungen der angrenzenden kreisfreien Städte und Kreise zu berücksichtigen (Abs. 2). Dieser Plan ist mit anderen Planungsbehörden abzustimmen (Abs. 3), erstmalig bis zum 31.12.2015 und dann im 2-jährigen Rhythmus zu erstellen (Abs. 4) und zu veröffentlichen (Abs.5).

Im Abs. 6 wird geregelt, dass, sofern sich der Rhein-Sieg-Kreis für eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher – also neuer – Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege sowie vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach § 11 Abs. 7 APG entscheidet (verbindliche Bedarfsplanung), dieser Plan jährlich in der neu einzurichtenden kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu beraten ist und im Kreistag beschlossen werden muss.

Die Bedarfsaussagen, die aus der Planung resultieren, können das gesamte Kreisgebiet umfassen oder auf Sozialräume innerhalb des Kreises bezogen sein. § 11 Abs. 7 APG bildet die Grundlage dafür, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe entscheiden kann, ob auf der Grundlage des verbindlichen Bedarfsplans nach § 7 Abs. 6 APG neu errichteten Einrichtungen, die nach der Planung nicht mehr der Bedarfsdeckung dienen, eine Bedarfsbestätigung versagt wird. Die Folge einer fehlenden Bedarfsbestätigung wäre, dass im Falle der Kurz- und Tagespflege die Investitionskosten nicht mehr vom örtlichen Träger der Sozialhilfe geleistet werden müssen, sondern in diesen Einrichtungen diese Kosten den Nutzer(n)/innen zufallen, bzw. im Bedarfsfall durch die Sozialhilfe nach dem SGB XII finanziert werden müssten.

Für Nutzer/innen von vollstationären Pflegeeinrichtungen, die nicht über eine Bedarfsbestätigung verfügen, bestünde kein Pflegewohngeldanspruch. Auch hier müssten im Bedarfsfall ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zur Finanzierung der Investitionskosten beitragen.

Von dieser Regelung können nach § 11 Abs. 7 Satz 4 APG jedoch nur Einrichtungen betroffen sein, die nach dem entsprechenden Beschluss des Kreistages einen Antrag auf Förderung gestellt haben.

Um zu verhindern, dass in den kreisfreien Städten und Kreisen, die sich für eine verbindliche Bedarfsplanung entscheiden, die Steuerungsmöglichkeiten dadurch umgangen werden, dass vor der formellen Beschlussfassung des Kreistages Anträge von Investoren gestellt werden, hat der Gesetzgeber im § 22 Abs. 4 APG eine Übergangsregelung eingeführt.

Danach können Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen bis zum 31. März 2015 ausgesetzt werden, sofern sich der Kreistag bis zum 31.12.2014 dazu entscheidet, von den Möglichkeiten der Angebotssteuerung durch Bedarfsbestätigungen Gebrauch zu machen und bis zum 31.03.2015 einen von der Verwaltung erarbeiteten verbindlichen Bedarfsplan nach Beratung in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege und der Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen beschlossen hat.

Das Erstellen eines verbindlichen Bedarfsplans mit der rechtlichen Konsequenz, öffentliche Förderung auszusetzen bzw. zu versagen, setzt eine tiefgehende fachliche Auseinandersetzung voraus und bedarf der Entwicklung transparenter und nachvollziehbarer Indikatoren und Parameter. Unabhängig von der zunächst zu klärenden Frage, ob das Instrument der Bedarfsbestätigung und damit der Angebotssteuerung für den Rhein-Sieg-Kreis überhaupt von Nutzen sein kann, kann die zuvor beschriebene Übergangsregelung von der Verwaltung jedenfalls auf Grund der viel zu kurzen Fristen, nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Umfrage bei sieben anderen Kreisen ergab, dass drei weitere Kreise von der Übergangsregelung ebenfalls mit dieser Begründung keinen Gebrauch machen werden. Vier weitere Kreise haben diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen; die Einschätzung hinsichtlich der zu kurzen Frist wird aber geteilt.

Es ist beabsichtigt, den Umgang mit dem Instrument der verbindlichen Bedarfsplanung zunächst auf überregionaler Ebene sowie beim Landkreistag NRW weiter zu erörtern. Die Verwaltung wird danach weiter berichten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 03.12.2014.

Im Auftrag